

## Fragen und Antworten für Einreisende

### Was genau sind Risikogebiete?

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht (§ 1 Abs. 1 CoronaVO EQT).

Eine Übersicht der Risikogebiete ist über den folgenden Link oder QR-Code abrufbar:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)



### Was habe ich für Pflichten als Einreisende/r?

1. Ich muss unverzüglich nach Rückkehr das Ordnungsamt meiner Wohnortgemeinde zu informieren, dass ich in den letzten 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet war (§ 3 Abs. 3 CoronaVO EQT).
2. Ich begeben mich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit und sondere mich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen (ab Einreise) ständig dort ab (§ 3 Abs. 1 CoronaVO EQT). Es ist in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen außerhalb meines Hausstandes zu empfangen.
3. Als Einreisende/r aus einem Risikogebiet habe ich eine Testpflicht (§ 2 Abs. 1 CoronaVO EQT).
4. Außerdem bin ich verpflichtet, das ärztliche Zeugnis innerhalb von 14 Tagen nach Einreise dem Ordnungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aufzubewahren (§ 2 Abs. 1 und 3 CoronaVO EQT).

### Was ist, wenn das Testergebnis negativ ist?

Durch das Vorliegen des negativen Testergebnisses entfällt die Verpflichtung zur Quarantäne nach § 3 Abs. 1 CoronaVO EQT (§ 4 Abs. 5 CoronaVO EQT). Die Verpflichtung zur Quarantäne entfällt jedoch gemäß § 4 Abs. 7 CoronaVO EQT nur dann, soweit bei mir binnen 14 Tage nach Einreise keine Symptome auftreten, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen (im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts).

### Was ist, wenn doch plötzlich Symptome auftreten?

Beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, muss unverzüglich die zuständige Behörde informiert werden (§ 3 Abs. 3 CoronaVO EQT).

Hierfür kontaktierte ich das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen, Tel. 07071 207 3600.

### **Gibt es Testangebote für Einreisende aus einem Nicht-Risikogebiet?**

Ja, für Einreisende aus einem Nicht-Risikogebiet gibt es auch Testangebote. Diese kostenlosen Testangebote enden zum 15. September 2020.

### **Wo kann ich mich testen lassen?**

Für einen Corona-Test ist in erster Linie der Hausarzt der richtige Ansprechpartner. Das gilt sowohl für symptomfreie als auch symptomatische Personen. Die niedergelassenen Ärzte verweisen dann – sofern sie den Test nicht selbst durchführen können – an eine der im Kreis bestehenden Schwerpunktpraxen oder an die Teststation in Tübingen. Die Teststation auf dem Tübinger Festplatz hat montags bis samstags jeweils von 10:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Wer zur Teststation kommt, muss seine Krankenversichertenkarte mitbringen.

Wer aus dem Ausland einreist, sollte einen Nachweis über den Auslandsaufenthalt mitbringen (Flugticket, Bahnticket, Parkticket, Restaurantbeleg etc.).

### **An welchen Flughäfen in Baden-Württemberg kann ich mich testen lassen?**

In Baden-Württemberg sind Teststellen im Flughafen Stuttgart, Bodensee-Airport Friedrichshafen, sowie im Baden-Airpark eingerichtet.

Sollte ein Test dort nicht möglich sein, kann der Test nach telefonischer Ankündigung auch beim Arzt erfolgen. Unter der Nummer 116 117 (ärztliche Terminservicestelle) erfahren Einreisende, welcher Arzt in der Nähe Tests durchführt.

### **Ist eine zweite Testung erforderlich?**

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt Einreisenden aus Risikogebieten eine Wiederholung des Tests nach 5-7 Tagen, da nicht selten ein erster Test zum Zeitpunkt der Einreise negativ ausfällt. Eine Infektion kann auch unmittelbar vor oder während der Rückreise erfolgen. Sollten Symptome trotz eines negativen ersten Tests auftreten, sollte unverzüglich telefonisch ein Arzt und das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen kontaktiert werden.

**Für Fragen und Meldungen zur Einreise wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Ofterdingen:**

- Telefonnummer: 07473 3780-25
- E-Mail-Adresse: [ordnungsamt@ofterdingen.de](mailto:ordnungsamt@ofterdingen.de)

**Weitere Informationen können Sie unter nachfolgenden Links abrufen:**

- <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>
- <https://www.kreis-tuebingen.de/corona>